

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

22. Juni 2006

Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten

Für Arbeitnehmer, die berufsmäßig unständige Beschäftigungen ausüben, gelten im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung Besonderheiten. Da in der Praxis eine unterschiedliche Rechtsanwendung feststellbar ist, werden die bestehenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage, insbesondere aufgrund der Änderungen durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21.03.2005 (BGBl. I S. 818) und die Dritte Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16.12.2005 (BGBl. I S. 3493), erläutert. Darüber hinaus werden die Unterschiede zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von Dauerbeschäftigten und regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigten dargestellt.

Die Ausführungen zu unständig Beschäftigten in früheren Rundschreiben werden hiermit zusammengefasst und das bisherige Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten vom 31.05.2000 ersetzt. Die Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern vom 30.09.2005 gilt unverändert.

Inhalt

A Gesetzliche Regelungen	3
B Unständig Beschäftigte	6
1 Allgemeines.....	6
2 Unständige Beschäftigung.....	7
3 Berufsmäßig unständig Beschäftigte.....	8
4 Abgrenzung zu Dauerbeschäftigungen bzw. regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigungen.....	10
C Versicherungspflicht	10
1 Kranken- und Pflegeversicherung.....	10
2 Rentenversicherung.....	11
3 Arbeitslosenversicherung.....	11
D Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Versicherungspflicht	11
1 Beginn der Mitgliedschaft.....	11
2 Fortbestand der Mitgliedschaft.....	12
3 Ende der Mitgliedschaft.....	12
E Krankenkassenwahlrechte	12
F Beitragspflicht	12
1 Beitragsbemessungsgrenze bei unständiger Beschäftigung.....	12
2 Beitragsbemessungsgrenze bei mehreren unständigen Beschäftigungen.....	13
3 Beitragsbemessungsgrenze bei Dauerbeschäftigung bzw. regelmäßig wiederkehrender Beschäftigung.....	14
4 Beitragssatz für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge.....	15
5 Beitragstragung und -zahlung.....	15
G Meldepflichten der unständig Beschäftigten	16
H Meldungen	16
1 Meldungen von unständigen Beschäftigungen	16
2 Weiterleitung der Meldungen von unständigen Beschäftigten an den Rentenversicherungsträger.....	17
3 Meldungen von Dauerbeschäftigungen bzw. regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigten.....	17
I Arbeitgeberpflichten der Gesamtbetriebe	18
J Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI	18

A Gesetzliche Regelungen

§ 27 SGB III

Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) und (2) ...

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,

2. bis 5. ...

(4) und (5) ...

§ 186 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) ...

(2) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 179 Abs. 2)¹ beginnt mit dem Tag der Aufnahme der unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat, wenn die Feststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt, andernfalls mit dem Tag der Feststellung. Die Mitgliedschaft besteht auch an den Tagen fort, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen nicht beschäftigt wird.

(2a) bis (10) ...

§ 190 SGB V

Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) bis (3) ...

(4) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter endet, wenn das Mitglied die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt, spätestens mit Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung.

¹ Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266)

(5) bis (12) ...

§ 199 SGB V

Meldepflichten bei unständiger Beschäftigung

(1) Unständig Beschäftigte haben der nach § 179 Abs. 1² zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.

(2) Gesamtbetriebe, in denen regelmäßig unständig Beschäftigte beschäftigt werden, haben die sich aus diesem Buch ergebenden Pflichten der Arbeitgeber zu übernehmen. Welche Einrichtungen als Gesamtbetriebe gelten, richtet sich nach Landesrecht.

§ 232 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen unständig Beschäftigter

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe von einem Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 zugrunde zu legen. Die §§ 226 und 228 bis 231 dieses Buches sowie § 23a des Vierten Buches gelten.

(2) Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die genannte monatliche Bemessungsgrenze nach Absatz 1, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Auf Antrag des Mitglieds oder eines Arbeitgebers verteilt die Krankenkasse die Beiträge nach den anrechenbaren Arbeitsentgelten.

(3) Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur

² Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266)

Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.

(2) bis (10) ...

§ 50 SGB XI

Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung

(1) Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.

(2) bis (6) ...

§ 57 SGB XI

Beitragspflichtige Einnahmen

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie die §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches.

(2) bis (5) ...

B Unständig Beschäftigte

1 Allgemeines

Unständig Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die "berufsmäßig" Beschäftigungen von weniger als einer Woche ausüben. Es handelt sich um Personen, die in ihrem Hauptberuf Beschäftigungen nur von sehr kurzer Dauer (weniger als eine Woche) verrichten und nach ihrem Berufsbild ohne festes Arbeitsverhältnis mal hier, mal dort, heute mit dieser, morgen mit jener Arbeit beschäftigt sind.

2 Unständige Beschäftigung

Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder von der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Als Woche ist dabei nicht die Kalenderwoche, sondern die Beschäftigungswoche zu verstehen. Die Beschäftigungswoche ist ein Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Kalendertagen, beginnend mit dem ersten Tag der Beschäftigung. Beschäftigungsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage sind bei der Dauer der Beschäftigung mitzuzählen. Dies bedeutet, dass Beschäftigungen, die jeweils z.B. von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche) bzw. bis Samstag (6-Tage-Woche) oder auch z.B. von Donnerstag bis Mittwoch der folgenden Woche ausgeübt werden, keine unständigen Beschäftigungen darstellen. Wie lange an jedem einzelnen Arbeitstag gearbeitet wird, ist unerheblich.

Wird an den üblichen arbeitsfreien Samstagen, Sonn- und Feiertagen gearbeitet, liegt eine Beschäftigung von weniger als einer Woche vor, wenn die Beschäftigung an weniger als 5 Tagen (5-Tage-Woche) bzw. an weniger als 6 Tagen (6-Tage-Woche) ausgeübt wird.

Beispiel

Für Aufräumarbeiten (5-Tage-Woche) werden Aushilfskräfte vom 6. Oktober (Freitag) bis 10. Oktober (Dienstag) an 5 aufeinander folgenden Kalendertagen eingesetzt.

Lösung

Da in der Beschäftigungswoche (6. bis 10. Oktober) an mehr als 4 Kalendertagen gearbeitet wird, liegt keine unständige Beschäftigung vor.

Der Natur der Sache nach ist eine Beschäftigung befristet, wenn vertraglich nicht die Arbeitsdauer, sondern eine bestimmte Arbeitsleistung (z.B. Be- und Entladen von Fahrzeugen) vereinbart ist.

Ein ständiger Wechsel des Arbeitgebers oder ein Wechsel in der Art der Beschäftigung ist nicht Grundvoraussetzung für die Annahme einer unständigen Beschäftigung. Wiederholen sich Beschäftigungen von weniger als einer Woche bei demselben Arbeitgeber oder bei mehreren Arbeitgebern über einen längeren Zeitraum, so geht der Charakter einer unständigen Beschäftigung nicht verloren, wenn die Eigenart der Beschäftigung, die Art ihrer Annahme und Entlohnung einer unständigen Beschäftigung entspricht. Unständige Beschäftigungen können daher auch bei nur einem Arbeitgeber ausgeübt werden (zur Abgrenzung der unständigen Beschäftigung von der regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigung und der Dauerbeschäftigung vgl. Ziffer 4).

3 Berufsmäßig unständig Beschäftigte

Berufsmäßig unständig Beschäftigte sind Personen, die in ihrem Hauptberuf unständige Beschäftigungen verrichten, d.h., die unständige Beschäftigung muss den eindeutigen wirtschaftlichen und zeitlichen Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit bilden. Das Berufsbild und die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers müssen durch die unständige Beschäftigung bestimmt sein.

Beispiel

Der Ausstellungstischler X ist mit Einzelarbeitsvertrag an 120 Tagen im Jahr im Messebau beschäftigt. Sein tägliches Honorar beträgt durchschnittlich 200 EUR. Daneben ist er dreimal als Bühnenbildner für je 2 Wochen bei einer Theaterproduktion beschäftigt. Er erhält pro Produktion 1.500 EUR.

Lösung

Die Erwerbstätigkeit als Messebauer bildet den wirtschaftlichen und zeitlichen Schwerpunkt. X übt die unständige Beschäftigung berufsmäßig aus.

Arbeitnehmer (auch wenn sie im unbezahlten Urlaub oder in Elternzeit sind) oder hauptberuflich selbständig Tätige, die gelegentlich oder nebenher eine Beschäftigung von weniger als einer Woche ausüben, sind keine berufsmäßig unständig Beschäftigten. Insoweit ist zu prüfen, ob die gelegentlich oder nebenher ausgeübte Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 SGB IV) ist.

Altersrentner, Schüler, Studenten, Hausfrauen sowie Leistungsbezieher nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) können nur dann als berufsmäßig unständig Beschäftigte angesehen werden, wenn sie eine unständige Beschäftigung aufnehmen und - von ihrem bisherigen Erscheinungsbild abweichend - das "Berufsbild" eines unständig Beschäftigten anstreben. Wiederholen sich bei diesem Personenkreis Beschäftigungen von weniger als einer Woche oder mehr als einer Woche, ist Berufsmäßigkeit in der unständigen Beschäftigung ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungen von weniger als einer Woche überwiegen und im Laufe eines Jahres insgesamt mehr als 50 Arbeitstage betragen.

Beispiel

Die Hausfrau Z arbeitet bei verschiedenen Werbefirmen. Die Arbeitsverträge weisen jeweils eine Beschäftigung von weniger als einer Woche aus.

Lösung

Z übt die unständigen Beschäftigungen berufsmäßig aus, sobald feststeht, dass mit den im maßgeblichen Jahreszeitraum bereits verrichteten unständigen Beschäftigungen die Grenze von 50 Arbeitstagen überschritten wird.

Ein Arbeitnehmer, der in einem festen Arbeitsverhältnis stand, kann berufsmäßig eine unständige Beschäftigung aufnehmen. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn er in einen Beruf überwechselt, für den unständige Beschäftigungen typisch sind.

Der Arbeitnehmer eines Gesamthafenbetriebes (Gesamthafenarbeiter), der aufgrund eines Garantielohnabkommens Anspruch auf fünf bzw. sechs Schichtlöhne in der Woche hat, wenn er ohne sein Verschulden nicht zur Arbeit eingesetzt werden kann, ist nicht als unständig Beschäftigter anzusehen.

4 Abgrenzung zu Dauerbeschäftigungen bzw. zu regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigungen

Unständige Beschäftigungen sind Arbeitsverrichtungen von sehr kurzer Dauer, die jeweils getrennt voneinander vereinbart werden. Diese unterscheiden sich voneinander vom Inhalt und Zweck und erschöpfen sich nach ihrer jeweiligen Erfüllung, ohne auf einander folgende Tätigkeiten abzielen oder diese zur Folge zu haben. Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und unständig Beschäftigtem entsteht also von unständiger Beschäftigung zu unständiger Beschäftigung immer wieder neu. Unständige Beschäftigungen wiederholen sich

daher nicht aufgrund schon vorher getroffener Absprache. Sie können sich jedoch auch bei einem Arbeitgeber entsprechend einem nicht vorhersehbaren Arbeitsbedarf mehr oder weniger lückenlos aneinander reihen.

Unständig sind Beschäftigungen daher nur dann, wenn es sich nicht tatsächlich um Dauerbeschäftigungen oder regelmäßig wiederkehrende Beschäftigungen handelt.

Eine Dauerbeschäftigung liegt dann vor, wenn sich einzelne Arbeitseinsätze von Beginn an in gewissen Abständen vereinbarungsgemäß wiederholen. Dabei genügt, dass den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Rahmenvertrag zugrunde liegt oder eine sonstige – auch stillschweigende – Abrede, aus der sich ergibt, dass die Rechtsbeziehung auf Dauer angelegt sein soll. Selbst wenn ausdrückliche oder stillschweigende (anfängliche) Vereinbarungen über das Bestehen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses fehlen, kann bei der Aufnahme in einen Kreis immer wieder Beschäftigter oder zur Verfügung stehender Personen trotz anfänglicher beiderseitiger Unverbindlichkeit ein Dauerbeschäftigungsverhältnis entstehen; dabei kann es sich um ein typisches oder atypisches Abrufverhältnis handeln. Von einem Dauerbeschäftigungsverhältnis ist dabei auszugehen, wenn der Arbeitnehmer mindestens einmal im Monat bei demselben Arbeitgeber zum Einsatz kommt (wie bei so genannten Ultimoaushilfen), wobei eine Unterbrechung von nicht länger als einem Monat i.S. des § 7 Abs. 3 SGB IV unschädlich ist.

Beispiel

Die Autovermietung S schließt mit einem Arbeitnehmer einen Rahmenvertrag ab, in dem sich letzterer verpflichtet, auf Abruf Mietwagen zurückzuführen. Aus den Lohnunterlagen ist ersichtlich, dass der Arbeitnehmer zwei- bis dreimal in der Woche zum Einsatz kam.

Lösung

Es handelt sich nicht um eine unständige Beschäftigung.

Dauerbeschäftigungsverhältnisse sind immer dann anzunehmen, wenn Einzelarbeitsverträge zur Umgehung einer ständigen Beschäftigung abgeschlossen werden oder wenn der Arbeitgeber mit Hilfe von Einzelarbeitsaufträgen keinen Spitzenbedarf, sondern einen Dauerbedarf an Arbeitskräften deckt, er also auf Dauer mehr Arbeitnehmer benötigt, als er unbefristet eingestellt hat. Liegt ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vor, ist eine unständige Beschäftigung ausgeschlossen.

Dies gilt auch für eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung, bei der sich einzelne befristete Beschäftigungen vereinbarungsgemäß in regelmäßigen zeitlichen Abständen wieder-

holen. Regelmäßig wiederkehrend ist eine Beschäftigung bereits dann, wenn von vornherein feststeht, dass einer Beschäftigung weitere folgen werden. Dies ist u.a. der Fall, wenn die sich wiederholenden Beschäftigungen aufgrund einer Rahmenvereinbarung erfolgen. Eine Rahmenvereinbarung muss nicht schriftlich abgeschlossen werden. Sie kann sich auch aus der Natur der Sache ergeben, wenn von vornherein feststeht, dass der ersten Beschäftigung weitere folgen werden.

C Versicherungspflicht

1 Kranken- und Pflegeversicherung

Bei unständig Beschäftigten wird der Beginn und das Ende der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung durch die Regelungen über die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung (vgl. Abschnitt D) bestimmt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für abhängig Beschäftigte gleichermaßen.

Berufsmäßig unständig Beschäftigte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind krankenversicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Hinsichtlich der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ist der Beschluss des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 30.06.1965 – GS 2/64 – Meuer, Das Beitragsrecht, Seite 322 A 11 a 9, zu beachten. Hierin wurde festgestellt, dass Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift über die Jahresarbeitsentgeltgrenze dafür sprechen, dass das Jahresarbeitsentgelt in den Fällen, in denen von vornherein voraussehbar und berufsüblich mehrere Beschäftigungsverhältnisse aufgenommen werden, die durch Zeiten ohne Beschäftigung unterbrochen werden, nicht durch schematische Multiplikation des für einzelne Lohn- und Gehaltsperioden vereinbarten Gehalts (Normalfall), sondern nur durch Schätzung zu ermitteln ist. Hierzu ist unter Würdigung der Gesamtumstände des Falles auf die Einkünfte des Vorjahres oder vergleichbarer Beschäftigter zurückzugreifen.

Daraus folgt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt bei unständig Beschäftigten, die voraussichtlich immer wieder bei demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, nicht durch Multiplikation z.B. des Tagesverdienstes mit 360 Tagen ermittelt werden kann, sondern durch Schätzung des voraussichtlichen regelmäßigen tatsächlichen Jahresarbeitsentgelts.

Soweit sich daraus ergibt, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungspflicht als unständig Beschäftigter, sofern für die Unständigkeit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, gelten hinsichtlich des Ausscheidens aus der Krankenversicherungspflicht die allgemeinen Beurteilungsgrundsätze zu § 6 Abs. 4 SGB V. Das Aus-

scheiden aus der Krankenversicherungspflicht hat auch das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung zur Folge.

2 Rentenversicherung

Für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gelten die allgemeinen Regelungen für abhängig Beschäftigte gleichermaßen.

3 Arbeitslosenversicherung

Unständig Beschäftigte sind nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

D Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Versicherungspflicht

1 Beginn der Mitgliedschaft

Nach § 186 Abs. 2 SGB V beginnt die Mitgliedschaft der unständig Beschäftigten grundsätzlich mit dem Tag der Aufnahme einer unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat. Der Begriff "erstmalig" ist dabei so zu verstehen, dass nicht bei jeder folgenden unständigen Beschäftigung für das Fortbestehen der Mitgliedschaft eine erneute Feststellung der Versicherungspflicht durch die Krankenkasse erforderlich ist, sondern nur dann, wenn die Mitgliedschaft zwischenzeitlich unterbrochen worden ist.

Sofern die Krankenkasse die Versicherungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der unständigen Beschäftigung feststellt, beginnt die Mitgliedschaft erst mit dem Tag der Feststellung. Die Berechnung der Frist von einem Monat richtet sich nach den §§ 187 ff. BGB; Ereignistag ist dabei der Tag der Aufnahme der Beschäftigung, so dass die Frist mit Ablauf des Tages des nächsten Monats endet, der der Zahl nach dem Tage der Beschäftigungsaufnahme entspricht.

Für die Feststellung der Versicherungspflicht von unständig Beschäftigten ist kein förmlicher Verwaltungsakt erforderlich. Der Begriff "Feststellung" ist vielmehr in dem Sinne zu verstehen, dass die Krankenkasse von der Aufnahme einer versicherungspflichtigen unständigen Beschäftigung Kenntnis erhält. Diese Kenntnis wird sie in aller Regel entweder durch die Meldung des Arbeitgebers oder aber durch die Anmeldung des unständig Beschäftigten erhalten. Als Tag der Feststellung i.S. des § 186 Abs. 2 SGB V ist der Tag anzusehen, an dem eine entsprechende Meldung bei der Krankenkasse eingeht.

Die Feststellungen über die Versicherungspflicht und die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung gelten gleichermaßen für die Pflegeversicherung.

2 Fortbestehen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bleibt nach § 186 Abs. 2 Satz 2 SGB V auch an den Tagen bestehen, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen (21 Kalendertage), keine unständige Beschäftigung ausübt. Ein Fortbestehen der Mitgliedschaft über 21 Kalendertage hinaus im Rahmen des § 7 Abs. 3 SGB IV kommt nicht in Betracht, da diese Vorschrift das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses voraussetzt, eine unständige Beschäftigung aber nur dann vorliegt, wenn das jeweilige Arbeitsverhältnis auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn der unständig Beschäftigte die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt. Ist anzunehmen, dass nur vorübergehend keine unständigen Beschäftigungen ausgeübt werden, bleibt die Mitgliedschaft erhalten; sie endet aber, sobald feststeht, dass länger als nur vorübergehend - also länger als drei Wochen - keine unständige Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

E Krankenkassenwahlrechte

Für unständig Beschäftigte gelten die allgemeinen Krankenkassenwahlrechte nach §§ 173 ff. SGB V. Insoweit wird auf die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 15.03.2006 verwiesen.

F Beitragspflicht

1 Beitragsbemessungsgrenze bei unständiger Beschäftigung

Bei unständigen Beschäftigungen ist nach den §§ 232 Abs. 1 SGB V, 57 Abs. 1 SGB XI, 163 Abs. 1 SGB VI das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Beiträge ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde, jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung heranzuziehen.

Dies gilt nicht, wenn die Versicherungspflicht als berufsmäßig unständig Beschäftigter im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet. In derartigen Fällen ist die für den entsprechenden Monatsteil maßgebende Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Bestand ein Beschäftigungsverhältnis über den letzten Tag eines Kalendermonats hinaus, so ist – wie bei ständig Beschäftigten – für die Beitragsberechnung eine Aufteilung des erzielten Arbeitsentgelts dieses Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweiligen Kalendermonate erforderlich.

2 Beitragsbemessungsgrenze bei mehreren unständigen Beschäftigungen

Übt ein unständig Beschäftigter innerhalb eines Kalendermonats mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern aus und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen, dann sind die einzelnen Arbeitsentgelte nach den §§ 232 Abs. 2 SGB V, 57 Abs. 1 SGB XI, 163 Abs. 1 SGB VI anteilmäßig zu berücksichtigen.

Da eine eventuell in Betracht kommende anteilige Kürzung erst dann vorgenommen werden kann, wenn das in dem jeweiligen Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt der Höhe nach feststeht, sind die Arbeitsentgelte aus den einzelnen unständigen Beschäftigungen zunächst von jedem Arbeitgeber bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht zu unterwerfen.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein entsprechender Ausgleich zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vorzunehmen. Der Ausgleich kann auch nach Ablauf eines jeden Kalendermonats vorgenommen werden. Auf Antrag des Versicherten oder eines Arbeitgebers hat die Krankenkasse die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten zu verteilen (§§ 232 Abs. 2 Satz 2 SGB V, 163 Abs. 1 Satz 4 SGB VI).

Beantragt der Versicherte den Ausgleich überzahlter Beiträge, so hat er - nach Monaten getrennte - Verdienstbescheinigungen oder Entgeltabrechnungen sämtlicher Arbeitgeber, bei denen er im auszugleichenden Zeitraum beschäftigt war, der Krankenkasse vorzulegen. Die Krankenkasse hat die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge anteilmäßig entsprechend den Arbeitsentgelten zu verteilen und die zu viel gezahlten Beiträge dem zu erstatten, der sie getragen hat.

Beantragt ein Arbeitgeber den Ausgleich überzahlter Beiträge, hat er der Krankenkasse – nach Monaten getrennte – Listen über die an die einzelnen unständig Beschäftigten gezahlten Arbeitsentgelte einzureichen. Die Krankenkasse hat dann von den in der Liste aufgeführten unständig Beschäftigten oder den anderen Arbeitgebern der unständig Beschäftigten die weiteren für den Ausgleich erforderlichen Daten anzufordern. Sie hat die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge entsprechend den Arbeitsentgelten zu verteilen und die zu

viel gezahlten Beiträge sowohl den betroffenen unständig Beschäftigten als auch ihren Arbeitgebern zu erstatten.

Die anteilmäßige Kürzung der Arbeitsentgelte ist jeweils in der Weise vorzunehmen, dass die monatliche Beitragsbemessungsgrenze mit dem beim einzelnen Arbeitgeber in dem betreffenden Monat erzielten Arbeitsentgelt zu multiplizieren und durch das in diesem Monat erzielte Gesamtentgelt zu dividieren ist. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Berechnung der Beiträge für die bei diesem Arbeitgeber in dem betreffenden Monat ausgeübte Beschäftigung:

monatliche BBG x Einzelentgelt	=	Beitragsbemessungsgrundlage für das Einzelentgelt

Gesamtentgelt		

Werden unständige Beschäftigungen ausnahmslos bei einem Arbeitgeber ausgeübt, kann die Beitragsbemessungsgrenze von vornherein berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber hat in derartigen Fällen in den einzelnen Kalendermonaten von dem jeweiligen Arbeitsentgelt aus den unständigen Beschäftigungen so lange Beiträge zu entrichten, bis die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist.

3 Beitragsbemessungsgrenze bei Dauerbeschäftigung bzw. regelmäßig wiederkehrender Beschäftigung

Liegt eine Dauerbeschäftigung oder eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung vor, besteht grundsätzlich vom Tag der Aufnahme dieser Beschäftigung bis zu deren Ende Versicherungs- und damit Beitragspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Bei einer Dauerbeschäftigung ist für die Berechnung der Beiträge das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wurde, jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn – wie bei der lediglich regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigung – die Versicherungspflicht im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet. In diesem Fall ist die für den entsprechenden Monatsteil maßgebende Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis jedoch für Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, für einen Monat fort.

4 Beitragssatz für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Unständig Beschäftigte haben wegen der Befristung ihrer Beschäftigungsverhältnisse keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung für mindestens sechs Wochen. Aus diesem Grunde ist bei ihnen für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge nach § 242 SGB V der erhöhte Beitragssatz zugrunde zu legen. Dies gilt auch bei regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigungen.

Für Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gilt jedoch für die aus dem Arbeitsentgelt der unständigen Beschäftigung zu bemessenden Beiträge der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V, da für diese Personen kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Für Dauerbeschäftigte gilt grundsätzlich der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V.

Darüber hinaus sind die Beiträge nach dem zusätzlichen Beitragssatz nach § 241a SGB V zu erheben.

In der Pflegeversicherung sind die Beiträge nach dem in § 55 Abs. 1 SGB XI genannten Beitragssatz zu zahlen; bei Kinderlosigkeit ist ein Beitragszuschlag i.H. von 0,25% zu erheben (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

5 Beitragstragung und -zahlung

Hinsichtlich der Beitragstragung gelten die allgemein gültigen Regelungen für abhängig Beschäftigte.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Dauer der Mitgliedschaft (vgl. Abschnitt D) zu zahlen.

Die Beiträge zur Rentenversicherung sind für alle unständigen Beschäftigungen, die Rentenversicherungspflicht begründen, zu zahlen. Bei verspäteter Feststellung der Versicherungspflicht werden die Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Verjährung (§ 25 SGB IV) nachgefordert.

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind an die nach § 28i SGB IV zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

G Meldepflichten der unständig Beschäftigten

Unständig Beschäftigte sind verpflichtet, Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich, d.h. unter Beachtung des § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern, ihrer Krankenkasse zu melden (§§ 199 Abs. 1 SGB V, 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI), damit diese die Versicherungspflicht feststellen und die Mitgliedschaft durchführen kann.

Dabei sind nicht der Beginn und das Ende der einzelnen unständigen Beschäftigung zu melden, sondern lediglich die erstmalige Aufnahme einer unständigen Beschäftigung (vgl. Abschnitt D 1) und die nicht nur vorübergehende Aufgabe einer unständigen Beschäftigung (vgl. Abschnitt D 3).

Damit die unständig Beschäftigten ihrer Meldepflicht nachkommen, sind sie von deren Arbeitgebern auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.

H Meldungen

1 Meldungen von unständigen Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat für unständig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte.

Beginn und Ende der unständigen Beschäftigung sind demnach mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn bzw. Ende mit dem Personengruppenschlüssel 118 zu melden. An- und Abmeldung können innerhalb von sechs Wochen nach dem Beginn der unständigen Beschäftigung mit dem Meldegrund 40 zusammen erstattet werden.

Der Arbeitgeber kann jedoch für den unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine zusammengefasste Meldung an die Krankenkasse abgeben, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen (21 Kalendertage) beträgt. In der zusammengefassten Meldung sind als Beschäftigungszeitraum der jeweils erste und letzte Beschäftigungstag des zu meldenden Monats und als Grund der Abgabe der Meldegrund 40 anzugeben.

Die Meldepflichten des Arbeitgebers haben bei unständig Beschäftigten, die regelmäßig in Gesamtbetrieben beschäftigt werden, die Gesamtbetriebe zu übernehmen (vgl. Abschnitt I).

2 Weiterleitung der Meldungen von unständigen Beschäftigungen an den Rentenversicherungsträger

Die Krankenkassen leiten die Datensätze der Arbeitgeber für unständig Beschäftigte an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) weiter. Die Krankenkassen können allerdings auch die Weiterleitung unterdrücken und statt dessen die einzelnen Datensätze bis spätestens zum 15. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr in einer Meldung zusammenfassen (Personengruppenschlüssel 205, Abgabegrund 59). Als Beschäftigungszeit ist dabei die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorangegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tag eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal und die Bruttoarbeitsentgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben (vgl. Ziffer 2.3.6 des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung).

Werden die unständigen Beschäftigungen nicht nur vorübergehend beendet, so ist von der Krankenkasse innerhalb von sechs Wochen eine Meldung ("Abmeldung" mit Personengruppenschlüssel 205, Abgabegrund 59) zu erstellen, sofern die Krankenkasse die Datensätze der Arbeitgeber nicht unmittelbar an die DSRV weiterleitet.

3 Meldungen von Dauerbeschäftigungen bzw. regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigungen

Liegt eine Dauerbeschäftigung bzw. eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung vor, gelten die Regelungen der DEÜV für ständig Beschäftigte uneingeschränkt.

Der Beginn der Beschäftigung ist mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn zu melden.

Die Arbeitsentgeltmeldung ist dabei auf die gesamte Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung, d.h vom Tag der Aufnahme der Beschäftigung bis zu deren Ende, zu erstrecken und für die Dauerbeschäftigung in der Regel als Jahresmeldung mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. April des folgenden Jahres zu erstatten.

Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis dauert nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht,

für einen Monat fort. Besteht über einen Monat hinaus kein Anspruch auf Arbeitsentgelt, endet die Beschäftigung nach diesem Monat. Das Ende der Beschäftigung ist mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende, zu melden.

I Arbeitgeberpflichten der Gesamtbetriebe

Gesamtbetriebe, die für mehrere Einzelbetriebe errichtet werden, um einen Teil der Arbeitgeberfunktion der Einzelbetriebe zu übernehmen (z.B. damit der Gesamtbetrieb die unständig Beschäftigten den einzelnen Firmen auf Anforderung zur Arbeitsleistung zuteilt), haben für die unständig Beschäftigten die Arbeitgeberpflichten (Melde- und Beitragspflichten sowie die Pflicht, die unständig Beschäftigten auf deren Meldepflicht hinzuweisen) zu übernehmen.

Der eigentliche Arbeitgeber (der Einzelbetrieb, dem der Wert der geleisteten Arbeit zugute kommt) wird insoweit von seinen Arbeitgeberpflichten freigestellt.

Ein Gesamtbetrieb muss auf die Beschäftigung unständig Beschäftigter in steter Wiederkehr ausgerichtet und eingerichtet sein. Welche Betriebe den Gesamtbetrieben im Einzelnen zuzurechnen sind, richtet sich nach dem in dem jeweiligen Land geltenden Recht bzw. nach Bundesrecht.

J Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten unständig Beschäftigten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind, steht unter den weiteren Voraussetzungen des § 257 SGB V ein Anspruch auf Beitragszuschuss zu. Die Höhe des Zuschusses richtet sich - unabhängig von der Beschäftigungsdauer - nach dem in dem jeweiligen Kalendermonat erzielten Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und dem erhöhten – bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Altersvollrente dem ermäßigten – Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse. Als Beitragszuschuss ist jedoch höchstens die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der unständig Beschäftigte für seine Krankenversicherung aufwendet.

Bestanden in einem Kalendermonat bei verschiedenen Arbeitgebern Beschäftigungsverhältnisse und überschreitet das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze, so ist das Ar-

beitsentgelt für die Ermittlung des vom einzelnen Arbeitgeber zu zahlenden Beitragszuschusses anteilig zu kürzen.

Bei Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, beträgt der Arbeitgeberzuschuss die Hälfte des Betrages, der sich unter Anwendung des jeweils zum 1. Januar des Vorjahres vom Bundesminister für Gesundheit festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes aller Krankenkassen des Vorjahres (§ 245 SGB V) und der nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 232a Abs. 2 SGB V bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung tatsächlich zu zahlen hat. Sofern der unständig Beschäftigte bei Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld hätte, sind nach § 257 Abs. 2 Satz 3 SGB V bei der Berechnung des Zuschusses neun Zehntel dieses Beitragssatzes anzuwenden.

Bestanden in einem Kalendermonat bei verschiedenen Arbeitgebern Beschäftigungsverhältnisse und überschreitet das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze, so ist das Arbeitsentgelt für die Ermittlung des vom einzelnen Arbeitgeber zu zahlenden Beitragszuschusses anteilig zu kürzen.

Für die Zahlung von Beitragszuschüssen zur Pflegeversicherung gelten die Regelungen des § 61 Abs. 1 und 2 SGB XI.